

<b>Zeitschrift:</b>	Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
<b>Herausgeber:</b>	Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
<b>Band:</b>	- (1921)
<b>Artikel:</b>	Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die Übergangszeit im 1850-1870 Aargau
<b>Autor:</b>	Hunziker, Otto
<b>Kapitel:</b>	Im grossen Rate
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-111121">https://doi.org/10.5169/seals-111121</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Im Großen Rate

Am 2. Mai 1842 wählte der heimatliche Wahlkreis Windisch Samuel Schwarz zum Mitglied des Großen Rates. Er betritt damit die Arena der kantonalen Politik, die damals von lebhaften Kämpfen widerhallte. Im vorigen Jahr hatte der aarg. Große Rat die sämtlichen noch bestehenden Klöster unter der Anklage aufrührerischer Umtriebe aufgehoben. Und in den folgenden Jahren hatte sich der Kanton Aargau auf den eidgen. Tagsatzungen wegen dieser Beschlüsse zu verantworten, wobei es bis zur Gründung des Sonderbundes durchaus unsicher war, ob sich eine Mehrheit der eidgen. Stände für die Politik des Aargaus ergeben werde. In den Verhandlungen des aarg. Großen Rates hatte außerdem im Jahr 1842 die Opposition Joh. Nepomuk Schleunigers eingesetzt, der die Klösteraufhebungsbeschlüsse rückgängig machen wollte und auf eine Trennung des Kantons in einen katholischen und einen protestantischen Halbkanton hinarbeitete.

Die Signatur dieser Jahre des innern und äußern Kampfes in unserm Kanton liegt darin, daß die Leitung der aargauischen Politik von der großen Mehrheit des aargauischen Volkes und des Großen Rates zutrauensvoll einigen markanten Führern überlassen war: den Regierungsräten frey-Herosée und Friedrich Siegfried als den entschlossenen Regierungsmännern und Militärs aus dem reformierten Aargau, dem diplomatisch veranlagten, ebenfalls der Regierung angehörenden Jos. Fidel Wieland und dem Volksmann Augustin Keller, diese letzten zwei aus dem katholischen Landesteil. Eine in ihrer ausgesprochenen

Schärfe manchmal von den übrigen Führern abweichende Stellung nahm Regierungsrat Franz Waller ein. Aber unter diesen führenden Männern waren in all' den wichtigen Debatten und Kämpfen die Rollen derart verteilt und sozusagen in festen Händen, daß für einen Neuling wie Schwarz in diesen konfessionellen Fragen wenig zu tun übrig blieb. Überdies scheint es Absicht und Plan gewesen zu sein, daß die Vertreter des reformierten Landesteils sich nicht allzusehr ins Vordertreffen gegen die Bestrebungen der Opposition aus dem katholischen Landesteil stellten, sondern diese Rolle vornehmlich den radikalen Katholiken Keller, Waller und Wieland überließen.

Dessenungeachtet war es für einen Abgeordneten des reformierten Landesteils zu damaliger Zeit selbstverständlich, daß er zu der radikalen Mehrheit des Rates hielt. Die katholische Opposition vereinigte in den entscheidenden Fragen nicht mehr als 34—38 Stimmen gegen jeweilen ca. 130—140 von der radikalen Mehrheit auf sich. Und eine Mittelpartei gab es nicht. Auch Schwarz hielt konsequent zu der kirchlichen Politik der radikalen Regierung, ohne daß er öfters in die hin- und herwogenden Debatten eingriff. Ein einziges Mal geschah es. Unläßlich der Großeratsverhandlung über die Tagsatzungsinstruktion zur Auflösung des Sonderbundes<sup>1</sup> hatte ein Mitglied der Opposition (Wiederkehr) den Antrag eingebracht, der Große Rat soll gegen die Behandlung der Waadtländer reformierten Geistlichkeit durch die dortige radikale Regierung Protest einlegen. Als Antwort darauf frägt Schwarz die Regierung seinerseits an, warum man nicht gegen die Luzerner Regierung Reklamationen erhebe, da sie die Auslieferung des im Aargau wegen hochverräterischer Umtriebe

---

<sup>1</sup> Großeratsverh. v. 25. Juni 1846, S. 300 ff.

verurteilten J. N. Schleuniger verweigere. Der Rat beschließt auf seinen Antrag, es sei die Angelegenheit eventuell auf der Tagsatzung zur Sprache zu bringen. Weitere Folgen scheint die Anregung allerdings nicht gehabt zu haben. Aus dieser Äußerung ist aber immerhin ersichtlich, auf welche Seite sich Schwarz in diesen politischen Kämpfen gestellt hat. Wie sich übrigens in seiner Familie überliefert hat,<sup>1</sup> nahm Schwarz 1845 auch am zweiten freischarenzug gegen Luzern teil und wäre bei Malters beinahe in Gefangenschaft geraten. Sein Bruder Joh. Jakob, der mit ihm zu diesem freischarenzug auszog, wurde gefangen und mußte mit den andern aargauischen Gefangenen von der aargauischen Regierung gegen ein von Luzern verlangtes Lösegeld befreit werden.

Unter den erwähnten Verhältnissen war somit damals für Schwarz das Betätigungsgebiet im aarg. Parlament, zumal in konfessionell-politischen Fragen nicht eben ein großes. Über gerade dieser Umstand hat ihn vielleicht veranlaßt, seine Aufmerksamkeit und seine Arbeitskraft anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zuzuwenden. Sein erstes Wort sprach er bezeichnender Weise in einer militärischen Angelegenheit, indem er für die Dienstpflicht der Israeliten, im Gegensatz zu einem andern Vorschlag, der die Israeliten vom Wehrdienst befreien wollte, eintrat.

Bei Beratung des neuen fabrikpolizeigesetzes 1843 verwendete er sich neben Keller und Waller warmherzig für diese der damaligen Zeit doch noch fremde Neuerung des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

Der Rat zog das junge Mitglied bald zur Mitwirkung in wichtigen Stellungen heran: Als Sekretär des Großen Rates (1844), als Mitglied der Staatsrechnungskommission

---

<sup>1</sup> Mitteilung des Sohnes, Hrn. Forstverwalter Schwarz in Zofingen.

(1844), ferner der Kommission für die Vorberatung der eidgen. Instruktion für die Tagsatzungsabgeordneten (1845). Über den damals in Arbeit genommenen Bau der Seetalstrassen besorgte er als Kommissionspräsident die Berichterstattung.

Wo immer Schwarz in die Debatten des Rates eingriff, sehen wir ihn auf der Seite des kulturellen Fortschrittes. Das Begnadigungsgesuch einer Kindsmörderin, die zum Tode verurteilt wurde, gibt ihm Anlaß, sich grundsätzlich gegen die Todesstrafe auszusprechen: „Die Exekution der Todesstrafe“, führte er u. a. aus, „ist auch nie geeignet, die Volksfitten zu mildern, und viele Todesurteile gereichen einem Staate ebenso wenig zur Ehre wie viele Tote dem Arzt“. Auf seinen Antrag wird die Verbrecherin zu lebenslänglicher Kettenstrafe begnadigt.<sup>1</sup> Bei der Vorberatung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gehörte er der siebenköpfigen Grossratskommission an. In der Behandlung vor dem Rat tritt er erfolgreich für die Bestimmung ein, die dem Frauengut eine Sicherstellung bis auf die Hälfte des eingekehrten Betrages einräumte, eine Bestimmung, die damals für das Fricktal neu war und deshalb in der Beratung angefochten wurde.

Einen ausgesprochenen Eifer legte Schwarz für die Ausgestaltung unseres Militärwesens an den Tag. Die damalige Zeit drängte den Männern des Fortschritts in unserm Land wohl immer mehr die Überzeugung auf, daß die Errichtung eines schweizerischen Bundesstaates angesichts der entschlossenen, zum Bruch bereiten Haltung der Sonderbundskantone nur unter dem Druck der Waffen möglich werde. Die Bestrebungen zur Verbesserung des Militärwesens in den fortschrittlichen Kantonen, zumal auch in

---

<sup>1</sup> Grossratsverhandlungen 1845, S. 305.

dem bedrohten Aargau, können deshalb nicht etwa als Nachahmungen eines fremden „Militarismus“ abgetan werden. Sie waren sehr notwendige Mittel der damaligen fortschrittlichen Politik im Schweizerland. für die Verbesserung des Wehrwesens in unserm Kanton haben Regierungsrat frey-Herosée und Schwarz das Meiste getan. Schon 1844 verwendeten sich beide energisch für den Bau einer neuen kantonalen Kaserne in Aarau. Und zwei Jahre später vertrat dann Schwarz als Kommissionspräsident das bezügliche Ausführungsdekret. für die damalige Zeit war dieser Neubau eine ansehnliche Leistung des Kantons. Die Gemeinde Aarau hatte einen Beitrag von 20,000 fr. zu leisten, sowie ihre Steinbrüche unentgeltlich zum Zweck des Baus offen zu halten. Die übrigen Kosten des auf 100,000 fr. veranschlagten Baus trug der Staat.<sup>1</sup>

Inzwischen hatte die Zuspiitung der eidgen. Verhältnisse zum bewaffneten Einschreiten der Tagsatzung gegen den Sonderbund geführt. Schwarz machte den feldzug als eidgen. Stabshauptmann mit.

Rasch folgten sich die Ereignisse in der Eidgenossenschaft: die Schaffung der neuen Bundesverfassung und die Bestellung des 7köpfigen Bundesrates. Unter den neuen Bundesräten befand sich auch der aarg. Regierungsrat frey-Herosée. Als dessen Nachfolger wählte dann am 20. Dezember 1848 der Große Rat fürsprech St. Schwarz zum Mitglied des „Kleinen Rates“ unseres Kantons. Neben seinen reichhaltigen Kenntnissen wird dabei auch sein militärisches Geschick in die Wagschale gefallen sein, indem sein Vorgänger der Militärkommission vorstand.

---

<sup>1</sup> Grossratsverhandlungen 1844, S. 517 und 1846, S. 132.